

# Allgemeine Lieferbedingungen für den Holzeinkauf

Version: 2

Codierung: AV-7671

Gültig ab: 25.01.2016

## ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. QUALITÄT

Alle Anlieferungen müssen den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Produktspezifikationen von FunderMax entsprechen.

### 2. VERMESSUNG UND ÜBERNAHME

Die Vermessung und Übernahme erfolgt ausschließlich in den FunderMax- Werken, Verrechnungsbasis ist das Werksabmaß.

#### Annahmezeiten:

#### **Übernahmezeiten Werk Neudörf:**

Faserholz im <u>LKW mit Kran</u> , Schüttgut, Recyclingholz	Mo – Fr 06:00 – 18:00 Uhr
Faserholz im <u>LKW ohne Kran</u>	Mo – Do 07:00 – 15:30 Uhr, Fr 07:00 - 12:00 Uhr

#### **Übernahmezeiten Werk Sankt Veit:**

Faserholz im LKW mit Kran	Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr, Fr 07:00 -12:00 Uhr
Faserholz im LKW ohne Kran	Mo – Do 07:00 – 15:00 Uhr, Fr 07:00 -12:00 Uhr

Fundermax behält sich das Recht vor, fixe Anlieferzeiten (Lieferslots) zu vergeben. Reklamationen in Bezug auf Verwiegunen seitens des Lieferanten sind nur mit einem Ausfahrtsschein (Wiegeschein mit Brutto-, Tara-, und Nettogewicht) möglich!

#### Industrieholz:

- Die Mengenermittlung bei Industrieholz lang erfolgt nach Gewicht. Es gelten hierfür die allgemeinen Richtlinien der FHP bzw. der Holzhandelsusancen für die Gewichtsübernahme. Die Umrechnung von Atrogewicht auf Festmeter erfolgt ebenfalls auf Basis der FHP Faktoren.
- Bei der Mengenermittlung nach Volumen im Raummaß muss das Industrieholz einwandfrei entastet und satt geschlichtet sein. Bei nicht sachgemäßer Schlichtung behalten wir uns vor, das Holz nach Gewicht zu übernehmen.

#### Sägespäne / Hackgut:

Die Mengenermittlung erfolgt nach Gewicht (Atro Tonne) oder in Schüttraummeter (SRM)

#### Recyclingholz:

Die Mengenermittlung erfolgt nach Gewicht (Tonne). Sondersortimente können auch in Schüttraummeter (SRM) übernommen werden.

### 3. WAGGONVERLADEVORSCHRIFTEN

Faserholz kann in alle Empfangswerke mit den vorab vereinbarten Waggontypen geliefert werden. Für sämtliche bei der Verladetätigkeit verursachten Schäden an Waggons und deren Zubehör (Aufbauten, Abdeckungen etc.) haftet der Verloader und verpflichtet sich, dieser im Falle der Inanspruchnahme der FunderMax für derartige Schäden diese schad- und klaglos zu halten. Der Verloader und der Verkäufer haben für eine entsprechend der Beschaffenheit der Waggons größtmögliche Beladung und Ausnützung des Laderaumes zu sorgen. Der Verloader sowie der Verkäufer haben für die sach- und vorschriftsgemäße Verladung Sorge zu tragen, wobei insbesondere die Lastgrenzen (bzw. zulässige Achslasten) der jeweiligen Waggontypen einzuhalten sind. Für sämtliche aus der Verletzung der obigen Punkte resultierenden Schäden und Kosten (z.B. höhere Entladekosten, Wagenstandskosten, Kosten für Leerfracht) haften der Verloader und Verkäufer zur ungeteilten Hand als Solidarschuldner.

### 4. SONSTIGES

Der Verkäufer versichert, die erforderliche Schlägerungsbewilligung zu besitzen, entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend, geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein. Bei Überschreiten der Liefertermine durch den Verkäufer wird der Käuferin das Recht eingeräumt, die Preise einseitig angemessen festzusetzen, oder von der Lieferung Abstand zu nehmen. Die Käuferin ist bei vom Verkäufer verursachten Verzögerungen berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Verkäufers durchzuführen. Die Lieferung der vereinbarten Mengen erfolgt durch den Verkäufer in monatlich möglichst gleichen Teilmengen. Überlieferungen sind nur nach Rücksprache mit unserem Holzeinkauf möglich. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift durch die Käuferin d.h. Rechnungserstellung durch FunderMax gilt als vereinbart. Bei gänzlicher oder teilweiser Einstellung des Betriebes im Bestimmungswerk, verursacht z.B. durch höhere Gewalt oder Feuer, ist die Käuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. eine verzögerte Zulieferung zu erwirken. Bei Kalamitätsereignissen (z.B.: Windwurf, Schneebruch oder anderen Naturereignissen etc.) sowie bei allen gravierenden Marktpreisänderungen, ist die Käuferin berechtigt, den Kaufpreis für das kaufgegenständliche Holz einseitig zu ändern und angemessen an den Marktpreis anzupassen. Das bis dahin noch nicht bereitgestellte Holz wird mit dem neuen Preis abgerechnet. Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus ökologisch nachhaltiger Forstwirtschaft stammt, sowie, dass Holz und Rinde nicht radioaktiv verstrahlt sind oder mit chlor- haltigen Mitteln behandelt wurden. Allfällige Wege- und Brückenerhaltungskosten sowie Wegmehrbenützungsbeiträge gem. den Landesstraßengesetzen u.ä. gehen zu Lasten des Verkäufers. Im Übrigen gelten die Holzübernehmerrichtlinien der Käuferin und ergänzend die Bestimmungen der österr. Holzhandelsusancen in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Der Verkäufer garantiert, dass das Holz aus Nutzungen stammt, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dafür gegebenenfalls notwendige behördliche Bewilligungen können nachgewiesen werden. Die Herkunft des Holzes ist im Vertrag angeführt. Die gesamte Lieferkette kann identifiziert und im Falle von hoch riskanten Lieferungen durch unabhängige Dritte überprüft werden. Bei Holzlieferanten, die an einem etablierten Zertifizierungssystem teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Zertifizierung: Der/die Verkäufer erklärt/-en an dem von ihm/ihnen unseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass Seine Daten und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt werden, für Zwecke der Datenerfassung, -speicherung sowie -auswertung, der internen Marktforschung, der Buchhaltung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Zusendung von Informationsmaterial gespeichert und verarbeitet sowie an Dritte insbesondere an von FunderMax beauftragte Dienstleister übermittelt werden, wofür die erforderlichen Daten (Name und Adresse des Verkäufers; Holzeingangsdaten wie Ausformung, Qualität, Abmaß, Menge) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden können. Diese Einwilligung kann vom Verkäufer jederzeit widerrufen werden. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landesgericht Klagenfurt. Es gilt österreichisches Recht.

### 5. KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS (KVP)

KVP ist ein Teil der Unternehmenskultur von FunderMax. Als Partner sind Sie aufgefordert Verbesserungspotenziale aktiv einzubringen. Eingebrachte Verbesserungsvorschläge stärken unsere gemeinsame Partnerschaft und sind ein grundlegender Bestandteil unserer Zusammenarbeit.

### 6. REKLAMATIONEN

Im Falle einer Reklamation unsererseits wird zusätzlich zu den unter Umständen entstandenen Mehrkosten eine Bearbeitungsgebühr von 50€ je Reklamation verrechnet.

#### **Mitgeltende Dokumente:**

 [AV-Allgemeine Einkaufsbedingungen der Unternehmen der CIAG-7673](#)

 [AV-Procurement conditions for the member companies of CIAG-7674](#)